No. 97. 1857. 320 V. Jahrgang.

Berliner Criminal-Zeitung

Zeitschrift für Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur: E. Meyer in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 20. August.

Das Gesetz unser Werk. Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich 22½ Sgr. Monatlich 7½ Sgr. incl. Porto resp. Botenlohn.

Inserate pro Petitzeile 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag). Spandauerbrücke No. 1.

Berlin, den 19. August 1857.

Kleine Mittheilungen.

Es giebt gewiß nur wenige Personen in Berlin, bei denen es nicht Sitte ist, den Handwerkern, wenn sie ihnen Rechnungen von einigem Umfange bezahlen, Abzüge zu machen, ohne sich dieselben als Erlaß auf der Rechnung besonders quittiren zu lassen. In neuerer Zeit sind nun darüber, ob dergleichen Abzüge, wenn sie nicht schriftlich und ausdrücklich von den Handwerkern anerkannt worden sind, gültig sind, erhebliche Zweifel entstanden und es wird daher nicht uninteressant sein, die Entscheidungsgründe in einem derartigen Fall näher kennen zu lernen. Ein Bauherr hatte mit einem hiesigen Bauhandwerker einen Vertrag auf Lieferung von Bauarbeiten, zum Betrage von 4000 Thlr. abgeschlossen und ihm, obwohl er erst nach vollständig abgelieferter Arbeit zu zahlen nöthig hatte, auf sein wiederholtes Bitten einzelne Abschlagszahlungen im Laufe des Baues gemacht. Da dem Bauherrn das Geld jedoch selbst knapp war und er dasselbe nicht ohne Unkosten anschaffen konnte, so hatte er bei den Zahlungen mit dem Handwerker die Verabredung getroffen, daß dieser die Hälfte des ihn durch die frühere Zahlung treffenden Verlustes tragen solle. In Folge dessen hat dieser einmal beim Empfang von 2000 Thlr. über 2100 Thlr. und bei einer Zahlung von 973 Thlr. über 1000 Thlr. quittirt, so daß im Ganzen bei einer Summe von über 4000 Thlr. 127 Thlr. abgezogen und quittirt worden waren. Am Schluß des Geschäfts fiel es nun dem Handwerker plötzlich ein, daß er sich diese Abzüge nicht gefallen lassen könne, da er sich aber nicht in Person getraute, mit diesem seinen Einfall gegen den Bauherrn aufzutreten, so erklärte er seine Forderungen einem hiesigen, mit juristischen Angelegenheiten eigener Ansicht nach sehr vertrauten Manne und dieser strengte nun einen Prozeß auf Zahlung der abgezogenen 127 Thlr. gegen den Bauherrn an, gewann denselben auch in erster Instanz, indem das Stadtgericht annahm, es liege in den Quittungen des Handwerkers kein ausdrücklicher Erlaß, wie ihn das Gesetz erfordere, es könnten die vom Bauherrn willkührlich und ohne ausdrückliche Einwilligung des Handwerkers gemachten Abzüge daher auch keine Gültigkeit haben. Gegen dies Erkenntniß appellirte der Verklagte und hat jetzt in zweiter Instanz ein obsiegendes Urtheil erstritten. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird ausgeführt, daß die erwähnten Quittungen zwar einen ausdrücklichen Erlaß der 127 Thlr. nicht aussprechen, daß dies jedoch nicht erforderlich sei. Denn wenngleich nach §. 181 Tit. 16 Theil I. A. L. R. der Erlaß eine ausdrückliche Willenserklärung voraussetze, so liege diese doch, falls sie überhaupt stattgefunden habe, in der Quittung genugsam ausgedrückt. Es komme daher nur darauf an, ob der Handwerker bei Empfang der Zahlung und bei Ausstellung der Quittung wirklich die Absicht gehabt habe, von seiner Forderung 127 Thlr. zu erlassen und ob er in dieser Absicht die Quittungen ausgestellt habe. Dafür spreche nun, daß der Handwerker selbst ausgesagt habe, daß er sich zwar Anfangs geweigert habe, auf das Verlangen des Verklagten einzugehen, schließlich aber die Zahlungen angenommen und dem Verlangen des Verklagten gemäß die Quittungen über 2000 und 1000 Thlr. ausgestellt und daß er ferner sogar später diese Summen in der Hauptrechnung als erhaltene Abschlagszahlungen aufgeführt habe. Es sei daher anzunehmen, daß der Handwerker in der Absicht den bestrittenen Betrag zu erlassen, die Quittungen ausgestellt habe, es vertrete außerdem die Quittung die ausdrückliche Erklärung und müsse daher die Abweisung des Klägers erfolgen.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 17. August.

Der Seidenwaaren-Fabrikant Carl Ad. Rodig, 29 Jahr alt, noch nicht bestraft, ist der Urkundenfälschung angeklagt. Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes:

Der Angeklagte setzte während des Jahres 1856 eine große Anzahl Wechsel, die sämmtlich von ihm acceptirt, den Namen seines Schwagers, Locomotivführer Wegener, als Aussteller und ersten Garanten trugen. Da am Verfalltage keine Zahlung erfolgte, wurde Wegener aus dem größten Theil der Wechsel gerichtlich in Anspruch genommen. Diese unten aufgeführten Wechsel sind vom Angeklagten sämmtlich gefälscht. Er hat in gewinnsüchtiger Absicht Wegeners Namen wider dessen Wissen und Willen auf die Wechsel gesetzt und von den so gefälschten Wechseln zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht. Die einzelnen so gefälschten Wechsel sind:

1) ein Wechsel über 120 Thlr., ausgestellt am 1. Februar 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter an den Schneidermstr. Horwitz zum Verkauf übergeben und von demselben als Erlös 90 Thlr. erhalten;

2) ein Wechsel über 200 Thlr., ausgestellt am 7. Februar 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter zum Verkauf an den Kaufmann Philipp Friedländer übergeben, von diesem demnächst 135 Thlr., sowie einen Dispositionsschein vom Kaufmann Simon Friedländer erhalten, auf den bis jetzt 12 Thlr. gezahlt sind;

3) ein Wechsel über 150 Thlr., ausgestellt am 9. Februar 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter durch Vermittelung des früheren Kaufmanns Krause verkaufen lassen und nach Verkauf abschläglich auf den Erlös 100 Thlr. erhalten;

4) ein Wechsel über 100 Thlr., ausgestellt am 10. Februar 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter zur Verwerthung dem qu. Horwitz gegeben und als Erlös von demselben 70 oder 80 und einige Thaler erhalten.

5) ein Wechsel über 100 Thlr., ausgestellt am 26. Februar 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter dem qu. Horwitz zum Verkauf übergeben und von demselben nach erfolgter Veräußerung 70 Thlr. als Erlös erhalten;

6) ein Wechsel über 250 Thlr., ausgestellt am 29. Februar 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen Wechsel hat Angeklagter durch den früheren Kaufmann Krause verkaufen lassen und als Erlös 209 Thlr. erhalten;

7) ein Wechsel über 250 Thlr., ausgestellt am 1. März 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen Wechsel hat Angeklagter dem Tabakshändler Rindler zum Verkauf übergeben und von demselben demnächst als Erlös 205 oder 225 Thlr. erhalten;

8) ein Wechsel über 100 Thlr., ausgestellt am 8. März 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen Wechsel hat Angeklagter an Philipp Friedländer zum Verkauf gegeben und Letzterer nach Verkauf 80 Thlr. als Erlös an Angeklagten gezahlt;

9) ein Wechsel über 100 Thlr., ausgestellt am 17. März 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Auch diesen hat er dem Ph. Friedländer gegeben und von Friedländer nach bewirktem Verkauf als Abschlagszahlung auf den Erlös 50 Thlr., sowie einen Schuldschein auf Höhe von 30 Thlr. erhalten;

10) ein Wechsel über 100 Thlr., ausgestellt am 8. April 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter zum Verkauf an Horwitz gegeben und 60 Thlr. als Erlös erhalten;

11) ein Wechsel über 120 Thlr., ausgestellt am 12. April 1856, zahlbar 3 Monate nach dato. Diesen hat Angeklagter zum Verkauf dem Kaufmann Fürst übergeben und als Erlös 93 Thlr. erhalten. —

Angekl. ist geständig, die ad 1, 3, 5—11 aufgeführten Wechsel selbst mit Wegeners Namen als Ausstellers und Giranten unterschrieben zu haben und bestreitet es nur hinsichts der Wechsel ad 2 und 4. Wegener hat auch diese Wechsel, welche mit seiner Handschrift zwar Aehnlichkeit haben, für gefälscht erklärt, da er nach seiner am 1. Febr. 1856 erfolgten Versetzung nach Breslau keine Wechsel mehr auf Veranlassung des Angekl. ausgestellt und sich niemals auf Ausstellung oder Acceptation von Wechseln in Blanco eingelassen habe. Zu seiner Rechtfertigung hat Angeklagter die Behauptung aufgestellt, daß Wegener ihn bereits im Januar 1856 mündlich unter der Vorspiegelung, bei seiner Majorennität 10000 Thlr. zu erhalten, ermächtigt habe, Wechsel auf seinen Namen auszustellen und Geld für ihn darauf zu machen und daß er den Erlös sämmtlicher auf Wegeners Namen ausgestellter Wechsel zu Wegeners Bestem verwendet, indem er theils Auslagen für denselben bestritten, theils Wechsel, welche Wegener acceptirt, eingelöst habe. Diese Behauptungen sind indeß nicht wahr.

1) Wegener hat eidlich in Abrede gestellt, jemals den Angeklagten mündlich ermächtigt zu haben, auf seinen Namen Wechsel auszustellen, oder zu acceptiren und daraus Geld für ihn zu machen, bestreitet auch, dem Angeklagten erklärt zu haben, daß er bei seiner Majorennität 10,000 Thlr. erhalten würde. Angeklagter hat sich zum Beweise der ihm ertheilten Vollmacht auf das Zeugniß seiner Frau und seines Schwagers, Seidenwirkermeister Völker, berufen. Allein auch diese haben — abgesehen davon, daß sie ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses wegen nicht gültige Beweiszeugen sind — nicht zu bekunden vermocht, daß Wegener den Angeklagten zur Ausstellung von Wechseln ermächtigt hätte. Die Frau des Angeklagten will nur gehört haben, daß Wegener zu ihrem Manne sagte: „Mach auf meinen Namen, was Du willst“ und Völker erklärt, daß Wegener etwa im Januar oder Februar zu ihm geäußert, daß Angeklagter seinen Namen gebrauchen könnte.

2) Dafür, daß Angeklagter ohne Wegeners Erlaubniß, dessen Namen auf die Wechsel gesetzt, spricht auch Folgendes: